

die Pflicht auferlegt hat noch auflegen wollte, die preussischen Militärgeetze und Verordnungen in unverändertem Wortlaute einzuführen, die Verordnung aber nur eine Codification des damals bestehenden preussischen Rechts darstellte<sup>1</sup>. Das Reichsgeetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 28. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 65) setzte die Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Officierrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Officiere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

In Preußen bestimmt § 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. 1893, S. 152), daß hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben es bei den bestehenden Bestimmungen beruht. Diese sind außer in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 bezw. der Verordnung vom 23. September 1867 enthalten in dem Gesetze vom 29. Juni 1886 (G.-S. 1886, S. 181) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. 1892, S. 101) und bestimmen im Rahmen des Reichsrechts Folgendes: § 1: Die im Officierrang stehenden Militärpersonen des Friedensstandes<sup>2</sup>, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 der Verordnung vom 23. September 1867) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden Einkommen Abgaben zu Gemeindezwecken zu entrichten. § 2: Gegenstand der Besteuerung ist das außerdienstliche selbstständige Einkommen. § 3: Bei einem abgabenpflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark; bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.

Die Mitglieder der Gendarmarie gelten als Militärpersonen im Sinne des preussischen Kommunalabgabengesetzes.

Die gleichen Bevorzugungen der Militärpersonen bei der Kommunalbesteuerung gelten im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes<sup>3</sup>, sowie in Baden und im Großherzogthum Hessen, während in Elsaß-Lothringen, Bayern und Württemberg solche Bevorzugungen nicht bestehen.

Endlich ist noch folgende für Staats- wie für Kommunalabgaben gültige Vorschrift in § 48 des Reichs-Militärgeetzes zu erwähnen: Diejenigen Bestimmungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zustehenden gleichartigen Bezüge Anwendung. In Preußen sind alle Pensionen der Militärwitwen und -Waisen, sowie die Bezüge für Sterbemonat, Gnadenmonat und Gnadenquartal von allen directen Kommunalabgaben<sup>4</sup> wie Staatsabgaben<sup>5</sup> befreit.

## § 56. Die vermögensrechtlichen Militärlasten\*.

### Allgemeines.

Im weiteren Sinne begriffen man unter Militärlasten alle Lasten an Gut und Blut, welche das Deutsche Reich auferlegt. Im engeren und gebräuchlichen Sinne

<sup>1</sup> Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht hat auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. März 1889, Entsch. in Civil., Bd. XXV, S. 1 ff. anerkannt.

<sup>2</sup> Siehe § 98 A des Reichs-Militärgeetzes.

<sup>3</sup> Siehe Hebeband, II, S. 692.

<sup>4</sup> Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. 1867, S. 1648).

<sup>5</sup> Vgl. Art. 23, Ziff. der Verordnung des Finanzministers vom 5. August 1891.

\* Literatur: v. Richthofen Artikel „Militärlasten“, „Friedensleistungen“, „Kriegsleistungen“, „Quartierleistungen“ in v. Stengel's Abhandlung und die Abtheilung von Hebeband, S. Weber, Verwaltungsgesetz, u. A. m.